

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, wird wie folgt geändert:

1. Dem 1. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	§§
Geltungsbereich	1
Bildung von Gemeindeverbänden	2
Rechtliche Stellung	3
2. Abschnitt: Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung	
Vereinbarung	4
Satzung	5
Name und Sitz des Gemeindeverbandes	6
Organe	7
Verbandsversammlung	8
Verbandsvorstand	9
Verbandsobmann	10
Gelöbnis	11
Kundmachung bestellter Verbandsorgane	12
Aufwandsentschädigung	13
Geschäftsführung	14

Schriftliche Ausfertigungen	15
Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes	16
Kostensätze	17
Entscheidung über Streitigkeiten	18
Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung	19
Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden	20
Auflösung des Gemeindeverbandes	21
Genehmigung der Bildung von Gemeindeverbänden	22
3. Abschnitt: Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung	
Bildung durch Verordnung	23
Satzung	24
Übertragener Wirkungsbereich (Aufgaben, Verantwortlichkeit und Instanzenzug)	25
Änderung der Satzung und Auflösung des Gemeindeverbandes	26
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
Kundmachung von Rechtsverordnungen	27
Vorstellung	28
Verfahren und vergleichbare Organe	29
Wirtschafts- und Haushaltsführung	30
Aufsicht	31
Maßnahmen im übertragenen Wirkungsbereich	31a
Eigener Wirkungsbereich	32
5. Abschnitt: Bestimmungen über Gemeindeverbände, die im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gebildet wurden	
Sonderbestimmungen für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände	33

2. Im § 1 und im § 5 Abs. 1 Z. 3 wird jeweils das Wort „Aufgaben“ durch folgendes Wort ersetzt: „Angelegenheiten“
3. Im § 1 Z. 3 wird die Wortfolge „des eigenen Wirkungsbereiches“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „der Wirkungsbereiche“
4. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Aufgaben“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Gemeinden“
5. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „ihrer Angelegenheiten“
6. Im § 4 Abs. 3 und im § 8 Abs. 4 Z. 1 tritt jeweils anstelle des Zitates „§ 5 Z. 3“ das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z. 3“
7. Im § 4 Abs. 3, im § 8 Abs. 4 Z. 1 und im § 20 Abs. 4 tritt jeweils anstelle des Zitates „§ 5 Z. 5“ das Zitat „§ 5 Abs. 1 Z. 5“
8. Im § 14 Abs. 1 treten anstelle der Zitate „§ 48 Abs. 2 bis 4“ und „§ 98“ die Zitate „§ 48 Abs. 2 und 3“ und „§ 121“
9. Im § 22 Abs. 1 lit. a und lit. b wird jeweils das Wort „Aufgaben“ durch folgendes Wort ersetzt: „Angelegenheiten“
10. Im § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche“

11. Im § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch auf durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, anzuwenden.“

12. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorstellung ist bei der Aufsichtsbehörde einzubringen; die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 gelten sinngemäß.“

13. Im § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands gilt § 22 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 und für Ausschussmitglieder gilt § 30 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß.“

14. Im § 30 wird das Wort „Erinnerungen“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Stellungnahmen“

15. Im § 31 Abs. 1 wird das Wort „Aufgaben“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Angelegenheiten“

16. Im § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ausnahme“ folgende Wortfolge eingefügt:

„der Entscheidung über Anträge nach § 17 Abs. 4, der Genehmigung des Beitritts und Ausscheidens von Gemeinden (§ 20),“

17. Im § 31 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „, 94 und 96“ das Zitat „und 94“

18. Nach dem § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Maßnahmen im übertragenen Wirkungsbereich

§ 31 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß auf durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen, anzuwenden.“

19. Im § 32 lautet der Text: „Die Gemeinden und die Gemeindeverbände besorgen ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, sofern es sich nicht um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, im eigenen Wirkungsbereich.“